



**Praktikumsvertrag für Schülerinnen und Schüler der 11 BSA  
(Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten)**

zwischen der

**Praxisstelle**

und

**der Praktikantin/dem Praktikanten**

Name	Vorname
Praxisanleiterin/Praxisanleiter	Name
Straße	Straße
Ort	Wohnort
Telefon	Geburtsdatum
Fax	gesetzlicher Vertreter
E-Mail	Telefon

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung in der Fachrichtung  
 Sozialpädagogik oder  Sozialpflege geschlossen.

**§ 1**

**Dauer der Ausbildung/Ausbildungszeit**

Die Schülerin/Der Schüler absolviert das im ersten Ausbildungsabschnitt der höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der o. g. Praxisstelle. Das ordnungsgemäße Absolvieren des Praktikums ist u.a. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt.

Für die berufspraktische Ausbildung stehen im ersten Ausbildungsabschnitt je Praktikum 140 Stunden zur Verfügung. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Die Arbeitszeit beträgt 35 Stunden pro Woche. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt sieben Stunden. Die Regelungen über Arbeitszeitdauer und Ruhepausen gemäß JArbSchG sind einzuhalten. Intensive Phasen der Vor- bzw. Nachbereitung sowie Dokumentation des Praktikums und eine regelmäßige Praxisbegleitung sind zu gewährleisten.

Ausgleich für eventuell anfallende Überstunden regeln Praxisanleiterin/Praxisanleiter und Praktikantin/Praktikant einvernehmlich. Ein Anspruch seitens der Schülerinnen/Schüler besteht nicht.

Für die Praktikantinnen/die Praktikanten gelten die allgemeinen Ferienregelungen.



## § 2

### Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich von der Schülerin/dem Schüler eine gesundheitliche Bescheinigung gemäß § 45 Abs. 1 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass diese/dieser vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht worden ist.

Die Praxisstelle ermöglicht der Schülerin/dem Schüler die Erkundung von Bedingungen/Strukturen sozialpädagogischer sowie sozialpflegerischer Arbeit und die Beobachtung des sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Handelns in der Praxisstelle. Sie erklärt sich bereit, der Schülerin/dem Schüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Die Praxisstelle benennt eine geeignete Praxisanleiterin bzw. einen geeigneten Praxisanleiter, die/der die berufspraktische Ausbildung begleitet. Die Führung der Ausbildungsnachweise sind über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung zu überwachen.

Die Praxisstelle informiert die Schule über Fehltage zum Ende des Praktikumszeitraumes.

Schule und Praxisstelle arbeiten in der Ausbildung der Schülerin/des Schülers zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrkräfte in der Praxisstelle vereinbart werden.

Die Praxisstelle bescheinigt den ordnungsgemäßen Ablauf des Praktikums.

## § 3

### Pflichten der Schülerin/des Schülers

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss die Praktikantin/der Praktikant nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (§§ 32-46 JArbSchG) dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.

Die Schülerin/Der Schüler unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/Er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse sind der Schule und der Praxisstelle am gleichen Tag mitzuteilen. Bei einer Erkrankung von mehr als drei Tagen ist der Schule und der Praxisstelle eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von sieben Kalendertagen vorzulegen.

Es ist eine gemäß den Vorgaben der Schule entsprechende Dokumentation anzufertigen.

## § 4

### Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 IfSG (Kinder Grippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Diesbezüglich gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine in § 42 Abs. 1 IfSG bezeichnete Tätigkeiten (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.



## § 5

### Versicherungsschutz

Die Praktikantin/Der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Die beiden vorstehenden Sätze gelten auch für Luftfahrzeuge. Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.

Weitere Einzelheiten zum Versicherungsschutz sind in der Ziffer Nr. 3 und Nr. 4 der Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) - Erlass vom 13. November 2019 (ABl. S. 1126) verfasst.

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

## § 6

### Mindestlohngesetz

Eine finanzielle Vergütung für Schülerinnen und Schüler ist nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG in der jeweils geltenden Fassung) nicht vorgesehen (§ 17 Abs. 4 VOBO). Es besteht daher keine Verpflichtung, den betreffenden Praktikantinnen und Praktikanten ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns zu zahlen.

## § 7

### Datenschutz

Der Praktikumsbetrieb belehrt insbesondere über bereichsspezifische Datenschutzvorschriften und Verschwiegenheitspflichten. Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums vom Betrieb über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.



## Bestätigung

Die Schülerin/Der Schüler verpflichtet sich hiermit, über alle personenbezogenen Daten und firmen-spezifischen technischen Konzepte, Prozesse und Patente, die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums bekannt werden, während des Praktikums wie auch danach Verschwiegenheit zu bewahren.

Bei Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und sie auf besondere bereichsspezifische Datenschutzregeln und Verschwiegenheitsverpflichtungen hinzuweisen. Die Beachtung der Pflichten im Praktikum werden hiermit bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schülerin/Schüler

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte im  
Sinne der gesetzlichen Vertretung

Die Kenntnisnahme der Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) - Erlass vom 13. November 2019 wie auch der Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler wird hiermit bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift beauftragte Betreuerin/Betreuer der betrieblichen Praxisstelle, Stempel